

Eine absolute Ausnahme stellt es dar, wenn in D 23 eine Urkunde Roberts Guiscard im vollen Wortlaut inseriert wird²¹⁵. Ungewöhnlich ist auch die wörtliche Übereinstimmung eines Privilegs Wilhelms III. für Casamari mit einer nur wenig älteren, ungenannten Urkunde seines Vaters²¹⁶. Im Falle des außerhalb des Regnum gelegenen Casamari scheint ein besonderes Interesse des Klosters bestanden zu haben, das Recht auf freien Handel möglichst häufig bestätigt zu erhalten, da sich ähnliche Mehrfachbeurkundungen in staufischer Zeit wiederholen²¹⁷.

Bereits eingangs hatte ich darauf aufmerksam gemacht, daß Fälschungsfragen in den Urkunden Tankreds keine Rolle spielen. Das einzige mit Sicherheit verunechtete Stück ist das große Privileg D 6 für die Stadt Neapel, das gegen Ende des 13. Jahrhunderts aus vordergründigen Motiven interpoliert wurde. Den Nachweis der Interpolation dieses auch sonst nicht unproblematischen Stückes habe ich in der Vorbemerkung zur Edition erbracht, auf die ich hier verweisen kann.

Insbesondere ein Urkundenteil verdient es, abschließend etwas eingehender behandelt zu werden: die *Arenga*. Bis auf eine Ausnahme²¹⁸ enthalten alle 31 Privilegien der letzten beiden Normannenkönige diesen von der älteren Forschung etwas vernachlässigten Urkundenteil²¹⁹. Schon Kehr hatte die Mannigfaltigkeit und den beeindruckenden Sprachstil der Arengen in der Spätzeit der normannischen Kanzlei gebührend herausge-

die Hälfte aller päpstlichen Privilegien nach Vorurkunden geschrieben wurden. Auch die frühe Kanzlei Friedrichs II. ist nach der Beobachtung Schallers stark von Empfänger-Einflüssen und Vorurkunden abhängig, was sich erst nach 1220 ändert; vgl. Schaller 2, S. 296, 304.

²¹⁵) Vollständige Inserierungen älterer Urkunden kommen unter Roger II. vor allem im Zusammenhang mit dem Revokationsedikt von 1144 vor – z. B. E. Caspar, Roger II. (1101–1154) und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie (1904) Reg.Nr. 165, 179 –, begegnen aber auch noch in den Urkunden der Kaiserin Konstanze; vgl. Ries 45, 52, 75, 76. Allgemein s. auch Kehr, S. 125 Anm. 3.

²¹⁶) D W. III. 1 und D 32.

²¹⁷) In Ries 40 wiederholt die Kaiserin Konstanze weitgehend die nur wenig ältere Verfügung Heinrichs VI., ohne sich auf ihren Gemahl zu berufen; vgl. D. Clementi, Calendar of the Diplomas of the Hohenstaufen Emperor Henry VI Concerning the Kingdom of Sicily, QFIAB 35 (1955) S. 86–225, Nr. 23 = Böhm-Baaken 37.

²¹⁸) D 35; vgl. oben S. 469 m. Anm. 212.

²¹⁹) H. Fichtenau, *Arenga*. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (MIÖG. Erg. bd. 18, 1957) behandelt normannische Arengen nur ganz am Rande; vgl. Brühl, S. 88.